

9. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 04.11.2019 die folgende 9. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

In den Reinigungsplan laut § 2 Satz 1 zur Straßenreinigungssatzung wird die Herrenhufenstraße und die Wilhelm-Holtz-Straße in die RK 3 (1x wöchentliche Reinigung) aufgenommen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Greifswald, den **28. 11. 2019**

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 28. 11. 2019


Dr. Stefan Passtinder
Oberbürgermeister



(Die Satzung wurde am 29. 11. 2019 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)